



PROTOKOLL

der dritten ausserordentlichen Gemeindeversammlung der Gemeinden Netstal, Riedern, Glarus und Ennenda

vom Freitag, 15. Mai 2009

im Gemeindehaussaal Ennenda

Vorsitzende: Gemeindepräsidentin Andrea Trümpy, Glarus
Anwesend: ca. 250 Stimmberechtigte
Dauer: 20.00 – 21.15 Uhr

Traktandum 1

Begrüssung

Folie 1

Gemeindepräsidentin Andrea Trümpy begrüsst die Anwesenden zur dritten ausserordentlichen Gemeindeversammlung der Gemeinden Netstal, Riedern, Glarus und Ennenda herzlich.

Nachdem vermutet wurde, dass nicht mehr als 400 Personen an der heutigen Versammlung teilnehmen werden, hat der PA1 beschlossen, diese im Gemeindehaussaal in Ennenda abzuhalten.

Gemäss Terminplan werden heute die Wasserverordnung, die Abwasserverordnung und die Abfallverordnung samt den entsprechenden Gebührenverordnungen erlassen.

Die Regelungen betreffend Durchführung und Zuständigkeiten der ausserordentlichen Gemeindeversammlungen sind inzwischen bekannt und werden nicht mehr speziell erläutert.

Die Vorbereitungsarbeiten für die neue Gemeinde sind verschiedenen Projektgruppen übertragen worden. Diese erarbeiten zuhanden des PA1 die Vorschläge zu den entsprechenden Themenbereichen. Im Bulletin, das allen Haushaltungen zugestellt worden ist, sind die Geschäfte ausführlich beschrieben.

Am 1. April 2009 hat in der Aula der Kantonsschule eine Informationsveranstaltung als Vorinformation zur heutigen Gemeindeversammlung stattgefunden. Dabei sind die Geschäfte detailliert erläutert und diskutiert worden.

Stimmberechtigte, die an der heutigen Versammlung einen Antrag stellen werden ersucht, diesen beim entsprechenden Traktandum nach meinen einführenden Erläuterungen zu stellen.

Zuhanden einer nächsten Gemeindeversammlung werden keine Anträge gestellt.

Folie 2

Die Traktandenliste und der Stimmrechtsausweis wurden den Stimmberechtigten rechtzeitig zugestellt. Die Traktandenliste wird in der unterbreiteten Fassung gutgeheissen.

Traktandum 2

Wahl der Stimmenzähler

Gestützt auf das Gemeindegesetz Art. 56 werden nachstehende Stimmenzähler auf Vorschlag der Gemeindepräsidien von Netstal, Ennenda und Riedern gewählt.

für den Sektor A inkl. Podium	Süess Kurt, Netstal
für den Sektor B	Schneiter Hans Jakob, Ennenda
für den Sektor C	Mächler Albert, Netstal
für den Sektor D	Bilger Martin, Ennenda
für den Sektor E	Wieland Walter, Glarus
für den Sektor F	Trümpi Jakob, Ennenda

Folie 3

Massnahmen für das Ermitteln der Abstimmungsergebnisse

Andrea Trümpy ersucht die Stimmberechtigten, bei Abstimmungen den Stimmzettel deutlich hochzuhalten und zwar solange, bis der Stimmenzähler die Reihe gezählt hat.

Die Stimmenzähler werden aufgefordert, die Sektoren reihenweise zu zählen und die Ergebnisse laut und deutlich zu melden. Zuerst den Sektor, nachher die Zahl bekannt geben. Es wird jeweils mit dem Sektor A begonnen.

Die Antragsteller werden gebeten nach vorne zum Rednerpult zu kommen und ihren Namen, Vornamen und den Wohnort bekannt zu geben sowie das Script dem Gemeindeschreiber zu Händen des Protokolls abzugeben. Allfällige Rückweisungsanträge sollen am Anfang des jeweiligen Geschäfts gestellt werden. Zudem wird an die Fairness und das Demokratieverständnis der Versammlungsteilnehmer appelliert.

Traktandum 3

Bericht und Antrag betreffend Verabschiedung der Verordnung über die Wasserversorgung inklusive der Gebührenordnung der Gemeinde Glarus (Wasserverordnung)

Folie 4

Die Vorsitzende informiert, wie das Geschäft behandelt werden soll:

- Zuerst erfolgen einige Ausführungen zur Ausgangslage und zu den wichtigsten Artikeln.
- Danach wird die Eintretensdebatte zur Wasserverordnung freigegeben.
- Anschliessend wird die Wasserverordnung kapitelweise durchberaten. Die Antragsteller werden ersucht, Anträge zu den einzelnen Artikeln bei der Beratung des jeweiligen Kapitels zu stellen.
- Danach wird die Eintretensdebatte zur Gebührenordnung über die Wasserversorgung freigegeben.
- Anschliessend wird die Gebührenordnung artikelweise durchberaten. Die Antragsteller werden ersucht, Anträge zu den einzelnen Positionen bei der Beratung des jeweiligen Artikels zu stellen.
- Am Ende erfolgt, wenn mehr als zwei Artikel geändert wurden, die Schlussabstimmung.

1. Ausgangslage

Mit der Fusion der Gemeinden sind die bisher unterschiedlichen Wasserreglemente und Gebührensysteme der vier Gemeinden zu vereinheitlichen.

Mit der Schaffung der neuen Verordnung werden die neuesten Erkenntnisse der Wasserversorgungstechnik sowie der aktuellen gesetzlichen Grundlagen berücksichtigt. Der Kanton hat dazu entsprechende Musterreglemente zur Verfügung gestellt.

Unter der Fachbegleitung von Bruno Raymann, Ingenieur, Glarus, sind für die Berechnungen der Gebühren die wichtigsten kostenrelevanten Kennwerte der vier Wasserversorgungen erhoben worden.

Die Projektgruppe D6, unter der Leitung von Frank P. Gross, Netstal und unter Beizug der Leiter der Werke, behandelte die Entwürfe der Verordnungen und der Gebührenordnungen zuhanden des PA1.

Nach Bereinigungen - aufgrund von Vorbescheiden eines Juristen, der kant. Gewässerschutzstelle, der betroffenen Gemeindebehörden und des Preisübersichters - unterbreitet der PA1 die Verordnung mit der zugehörigen Gebührenordnung zur Genehmigung durch die Stimmberechtigten.

2. Erläuterungen zu den Artikeln

Art. 2 Rechtsform

Gemäss Art. 38 der Gemeindeordnung fällt die Versorgung mit Wasser in den Aufgabenbereich der Technischen Betriebe Glarus (TBG).

Die Organisation und die Hauptaufgaben mit den allgemeinen Zuständigkeiten sind nicht in dieser Verordnung enthalten, sondern in den übergeordneten Verträgen und der Werkordnung zwischen der Gemeinde/Gemeinderat und der Technischen Betriebe Glarus geregelt. Daraus geht hervor, dass die Technischen Betriebe Glarus zuständig für Anpassungen der Gebührenverordnung sind. Unter anderem sind die Technischen Betriebe Glarus verpflichtet, dem Stimmbürger jährlich den Geschäftsbericht und die Rechnung der Wasserversorgung zur Genehmigung vorzulegen. Damit wird der Stimmbürger über die finanziellen Belange informiert und kann allenfalls Einfluss nehmen.

Art. 4 Versorgungsauftrag

Die erforderlichen Wasserversorgungsanlagen dienen der Brauch- und Trinkwasserversorgung und dem Brandschutz. Die Wasserversorgung haftet in eigener Verantwortung für das gelieferte einwandfreie Trinkwasser gemäss Lebensmittelgesetz bis zum Übergabepunkt beim Wasserzähler.

Art. 15 Hausanschlussleitungen

Die Technischen Betriebe Glarus tragen die Verantwortung für das einwandfreie Trinkwasser bis zur Übergabestelle beim Wasserzähler. Die Technischen Betriebe Glarus oder deren Beauftragte erstellen, erweitern, unterhalten oder ändern deshalb den Hausanschluss bis innerkant Hauswand. Die Kosten der erstmaligen Erstellung zahlt der Eigentümer selbst. Die Kosten für den Unterhalt tragen die Technischen Betriebe Glarus. Ab einem gewissen Alter der Leitung trägt auch der Eigentümer anteilmässig mit.

Art. 27 Wasserzähler

Die Technischen Betriebe Glarus bestimmen die Grösse der erforderlichen Wasserzähler aufgrund der Belastungswerte gemäss den schweizerischen Richtlinien. Die Kosten für die Lieferung und den Unterhalt des Wasserzählers tragen die Technischen Betriebe Glarus. Für jeden weiteren Wasserzähler, z.B. zur Differenzmessung der Abwassermenge, wird eine reduzierte jährliche Grundgebühr erhoben.

Art. 39 Grundsätze (der Finanzierung)

Gemäss Konzessionsvertrag führen die Technischen Betriebe Glarus eine separate Rechnung der Wasserversorgung, die auch der Gemeindeversammlung vorgelegt wird. Als Monopolwerk ist die Wasserversorgung nicht gewinnorientiert, sondern erhebt nur Beiträge und Gebühren für einen kostendeckenden Betrieb.

Die längerfristigen jährlichen Kosten für Bau (nach Wiederbeschaffungswert) und Betrieb sind auf 1.9 Mio. Franken berechnet worden. Der heutige Ertrag aller vier Wasserversorgungen zusammen beläuft sich auf 1.6 Mio. Franken. Da eine Anlage-

buchhaltung noch fehlt, empfiehlt der Preisüberwacher, die Gebühren auf einen Ertrag von 1.45 Mio. Franken auszurichten. Dies entspricht einem Minderertrag von rund 9% des bisherigen Ertrages. Der PA1 übernimmt die Empfehlung des Preisüberwachers für die Gebührenberechnung und behält sich vor, dass eine allfällige Anpassung neu geprüft wird, wenn in ca. 2-3 Jahren der Ertrag aus den Gebühren und die längerfristigen Aufwendungen genauer bekannt sind.

Art. 42 Benutzungsgebühren

Die jährliche Benutzungsgebühr setzt sich aus der Grundgebühr (Anteil ca. 40%) und der Mengengebühr (Anteil ca. 60%) zusammen.

Jährliche Grundgebühr

Die jährliche Grundgebühr richtet sich nach der Wasserzählergrösse, welche nach dem mittleren Durchfluss (Fr. 65./m³, h Nenndurchfluss) bemessen wird.

Jährliche Mengengebühr

Die jährliche Mengengebühr (Fr. 0.80/m³) basiert auf dem Trinkwasserbezug in m³ gemäss Wasserzähler.

Folie 5

Der Vergleich des heutigen und des neuen Mengenpreises pro m³ ist auf der Seite 4 des Bulletins dargestellt. Neu wird die jährliche Mengengebühr in der ganzen Gemeinde Glarus 80 Rappen betragen. Gemäss Preisvergleich der Eidg. Preisüberwachung liegen die neuen Wasserpreise unter dem Durchschnitt des schweizerischen Mittels.

Art. 49 Gebühren (Brunnenrechte)

Die privaten Brunnenrechte haben Bestand und ergeben sich aus dem Grundbucheintrag.

Die Menge nach Brunnenrecht kann anstatt über ein Kaliber für Brunnen auch über einen Wasserzähler im Haus zu einem reduzierten Mengenpreis genutzt werden. Dies wird heute in Ennenda bereits angewendet.

3. Beratung der einzelnen Artikel der Wasserverordnung

Nachdem auf Anfrage kein Rückweisungsantrag gestellt wird, wird die Wasserverordnung, welche sich im Bulletin auf den Seiten 16 bis 30 befindet, abschnittsweise aufgerufen.

Priska Geyer, Netstal erkundigt sich bei Artikel 15, ob die Erstellung der Hausanschlüsse auch durch konzessionierte Installateure ausgeführt werden dürfen.

Hans Peter Spälti, Netstal, weist darauf hin, dass die Technischen Betriebe Glarus für das einwandfreie Trinkwasser bis zur Übergabestelle beim Wasserzähler zuständig sind. Sofern die Installateure die erforderlichen Richtlinien erfüllen und die Konzession von den technischen Betrieben erhalten, dürfen diese die Anschlüsse erstellen.

Priska Geyer Netstal beantragt den Artikel 15 (Hausanschlussleitungen, Absatz 3 wie folgt zu ändern:

Hausanschlüsse dürfen nur durch die Technischen Betriebe Glarus oder konzessionierte Installateure in Absprache mit den Technischen Betrieben Glarus erstellt, erweitert, unterhalten oder geändert werden. Das Installationsmaterial wird von den Technischen Betrieben Glarus bestimmt.

Bei Annahme des Antrages ist im Kapitel Brunnenrechte sinngemäss auch Art. 48 (Verlegung und Unterhalt) Absatz 2, entsprechend anzupassen.

In der Begründung hält die Antragstellerin fest, dass die vom PA1 unterbreitete Formulierung zu viele Interpretationen offen lässt. Die Verordnung sollte so abgefasst werden, dass klar erkennbar ist, dass der Bauherr wählen kann, wen er mit dem Hausanschluss beauftragen kann. Insbesondere soll festgehalten werden, dass es sich dabei nicht nur um die Technischen Betriebe Glarus sondern auch um konzessionierte Installateure handelt.

Beschlussfassung Wasserverordnung

Die Gemeindeversammlung beschliesst mit 113 zu 98 Stimmen, den Antrag von Priska Geyer zu übernehmen.

Somit lautet Artikel 15, Erstellung der Hausanschlüsse, Absatz 3

Hausanschlüsse dürfen nur durch die Technischen Betrieben Glarus oder konzessionierte Installateure in Absprache mit den Technischen Betrieben Glarus erstellt, erweitert, unterhalten oder geändert werden. Das Installationsmaterial wird von den Technischen Betrieben Glarus bestimmt.

Demgemäss lautet Artikel 48, Verlegung und Unterhalt, Absatz 2

Werden Leitungen privater Brunnenrechte geändert bzw. verlegt, so sind die entsprechenden Arbeiten durch die TBG oder konzessionierte Installateure ausführen zu lassen. Die Kosten gehen zulasten des Grundeigentümers.

Nachdem die Diskussion zur Wasserverordnung nicht mehr verlangt wird, wird diese in Berücksichtigung des Antrages Geyer ohne Schlussabstimmung genehmigt.

Beratung und Beschlussfassung betreffend Gebührenordnung zur Wasserverordnung

Weil weder ein Rückweisungsantrag noch ein Änderungsantrag eingereicht wird, genehmigt die Gemeindeversammlung die vom PA1 unterbreitete Gebührenordnung zur Wasserverordnung diskussionslos.

Traktandum 4

Bericht und Antrag betreffend Verabschiedung der Verordnung über die Siedlungsentwässerung inklusive der Gebührenordnung der Gemeinde Glarus (Abwasserverordnung)

Folie 6

Andrea Trümpy informiert, dass dieses Geschäft gleich behandelt wird wie die Wasserverordnung. Die Ausgangslage ist dieselbe wie bei der Wasserverordnung, das heisst, die unterschiedlichen Reglemente und Gebührensysteme der vier Gemeinden müssen vereinheitlicht werden. Das Geschäft ist von den gleichen Projektverantwortlichen vorbereitet worden.

1. Erläuterungen zu den Artikeln

Art. 3 Zuständigkeiten

Das Werk der Siedlungsentwässerung (Abwasser) betreibt das Ressort Bau unter der Aufsicht des Gemeinderates. Die Stimmberechtigten erlassen die Verordnung, die Gebührenordnung und den generellen Entwässerungsplan (GEP). Jährlich befinden sie auch über das Budget und die Rechnung der Spezialfinanzierung Abwasser. Der Gemeinderat ist unter anderem zuständig für wichtige finanzielle Entscheide, während das Ressort den Betrieb und den Unterhalt der Siedlungsentwässerung leitet sowie Bewilligungen und Verfügungen erlassen kann.

Der Gemeinderat wird damit massgeblich von Routinegeschäften der Siedlungsentwässerung entlastet.

Art. 4 Abwasserbeseitigung

Gemäss Gewässerschutzgesetz ist nicht verschmutztes Abwasser nach den Richtlinien der kantonalen Fachstelle versickern zu lassen. Erlauben dies die örtlichen Verhältnisse nicht, so kann es - unter Beachtung des übergeordneten Rechts - direkt oder via Trennsystem in ein oberirdisches Gewässer geleitet werden. Es soll möglichst wenig nicht verschmutztes Abwasser der ARA Bilten zugeleitet werden, sondern - wo möglich - vor Ort versickert werden. So können die bestehenden Kanalisationen entlastet und Reinigungskosten eingespart werden.

Art. 30 Grundsätze (der Finanzierung)

Die Kosten für die öffentlichen Abwasseranlagen werden gedeckt durch verursachergerechte und kostendeckende Abwasserabgaben der Grundeigentümer.

Gemäss neuerer Gerichtspraxis heisst das, dass die Gebühren nicht nur nach dem verschmutzten Abwasser, sondern auch nach dem nicht verschmutztem Abwasser (Regenabwasser usw.) auszurichten sind.

Art. 31 Anschlussbeitrag

Der Anschlussbeitrag wird nach dem umbauten Raum erhoben und beträgt 5.00 Fr. / m³.

Wenn das Regenwasser von mindestens 80% der versiegelten Flächen versickert oder nicht den öffentlichen Abwasseranlagen zufließt, wird der Anschlussbeitrag um 30% reduziert. Damit soll die Versickerung von Regenabwasser unterstützt werden.

Art. 32 Benutzungsgebühren

Die Abwasseranlagen aller vier Gemeinden weisen einen Neuwert von rund 120 Mio. Franken auf. Die vorhandenen Schulden beim Konto Abwasser (Buchwert 31.12.2007) belaufen sich auf 7.7 Mio. Franken.

Gemäss Berechnungen sind mit längerfristigen Kosten für Investitionen und Betrieb von jährlich 3.0 Mio. Franken zu rechnen. Der bisherige jährliche Ertrag aus Beiträgen und Gebühren beträgt rund 2.55 Mio. Franken.

Da eine Anlagebuchhaltung noch fehlt, empfiehlt der Preisüberwacher die Gebühren auf einen Ertrag von 2.25 Mio. Franken auszurichten. Dies entspricht einem Minderertrag von rund 13% des bisherigen Ertrages. Eine zusätzliche Verschuldung ist zu erwarten.

Der PA1 übernimmt die Empfehlung des Preisüberwachers für die Gebührenberechnung und behält sich vor, dass eine allfällige Anpassung neu geprüft wird, wenn in ca. 2-3 Jahren der Ertrag aus den Gebühren und die längerfristigen Aufwendungen genauer bekannt sind.

Art. 33 Grundgebühr

Die Grundgebühr dient zur ständigen Bereitstellung der Abwasseranlagen. Je mehr Einwohner pro m² wohnen, umso grössere Kanalisationen sind für das verschmutzte Abwasser bereit zu stellen. Je grösser die versiegelten Flächen (dichte Oberfläche) sind, umso mehr Regenwasser wird abgeleitet. Aufgrund dieser Werte sind die Abwasseranlagen dimensioniert und stehen bereit. Auf diesen Bemessungskriterien beruht nun auch der Gewichtungsfaktor für die entsprechenden Nutzungszonen.

Bei Zonen mit ein- und zweigeschossigen Einfamilien-Häusern (grosser Grünflächenanteil und wenig Einwohnern pro m²) beträgt der Gewichtungsfaktor 1, während dieser bei der Kernzone in Glarus (meist versiegelte Oberfläche und viele Einwohner pro m²) Faktor 5 beträgt. Für jede Nutzungszone der vier Gemeinden ist - aufgrund der Angaben des GEP - der Gewichtungs-Faktor festgelegt worden.

Gewichtete Grundstückfläche = Parzellenfläche x Gewichtungsfaktor

Der Preis pro Quadratmeter gewichtete Grundstückfläche beträgt neu 20 Rappen pro m³. In Glarus beträgt der Preis momentan 25 Rappen pro m³.

Die übrigen bisherigen Grundgebühren - in Ennenda nach Wohnungen, in Netstal nach Wasserzählergrösse und in Riedern nach umbautem Raum - lassen sich nicht mit der neuen Grundgebühr vergleichen.

In den Gemeinden Bilten, Niederurnen, Oberurnen, Glarus und Schwanden wird das vorgeschlagene Grundgebührenprinzip bereits bisher angewendet. Auch in den Nachbarkantonen findet dieses Prinzip verbreitet Anwendung und ist vom Bundesgericht als verursachergerecht beurteilt worden.

Folie 7

Art. 35 Mengengebühr

Die Mengengebühr wird wie bisher in den Gemeinden nach dem Trinkwasserverbrauch nach Wasserzähler bestimmt. Der neue Mengenpreis pro m³ Trinkwasserbezug beträgt 1.00 Fr. / m³.

Der Vergleich des heutigen und des neuen Mengenpreises pro m³ und ein Beispiel für die Berechnung der Grundgebühr sind auf der Seite 8 des Bulletins dargestellt. Dabei hat sich leider ein Druckfehler eingeschlichen, für den sich der PA1 in aller Form entschuldigt.

Die **korrekten Mengenpreise** pro Kubikmeter betragen derzeit:

	Glarus	Netstal	Ennenda	Riedern
heute	Fr. 1.30	Fr. 1.00	Fr. 1.50	Fr. 0.50

Irrtümlicherweise sind die nachstehenden Beträge im Bulletin, das allen Haushaltungen zugestellt wurde, enthalten:

	Glarus	Netstal	Ennenda	Riedern
heute	Fr. 1.20	Fr. 0.65	Fr. 1.10	Fr. 0.80

Neu wird die jährliche Mengengebühr in der ganzen Gemeinde Glarus 1.00 Franken betragen.

Gemäss Preisvergleich des Eidg. Preisüberwachers liegen die neuen Wasserpreise unter dem Durchschnitt des schweizerischen Mittels.

Art. 43 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

Die Verordnung tritt am 1. Januar 2011 in Kraft. Abgestimmt auf die Wasserzählerablesung per 31. Sept. 2010 gelten die jährlich wiederkehrenden Benutzungsgebühren rückwirkend ab dem 1. Oktober 2010.

2. Beratung der einzelnen Artikel der Abwasserverordnung

Nachdem auf Anfrage kein Rückweisungsantrag gestellt wird, wird die Wasserverordnung, welche sich im Bulletin auf den Seiten 33 bis 48 befindet, abschnittsweise aufgerufen.

Albert Ziltener, Glarus beantragt, Artikel 14, Anschlusspflicht, Absatz 4, wie folgt zu ändern:

Wenn eine öffentliche Leitung aufgehoben, an einen anderen Ort verlegt oder das Entwässerungssystem geändert wird, sind die Kosten für die Anpassungen der Feinerschliessung durch den Verursacher zu tragen.

In der Begründung weist Albert Ziltener auf die Problematik der Unter- und Oberlieger bei Bauprojekten mit Kanalisationsanpassungen hin. Er vertritt die Auffassung, dass dabei das Verursacherprinzip angewendet werden muss.

Die Vorsitzende präzisiert, dass diese Thematik privatrechtlich im Zivilgesetzbuch geregelt ist, weshalb der Antrag Ziltener abzulehnen sei.

Hans Peter Spälti verweist ebenfalls auf das Zivilgesetzbuch, wonach die von Albert Ziltener angesprochene Angelegenheit festgelegt ist.

Er gibt aber zu bedenken, dass insbesondere bei einem Systemwechsel im Entwässerungssystem (Mischsystem / Trennsystem) die Kosten für die Anpassungen der Feinerschliessung durch deren Eigentümer zu tragen sind. Eine Annahme des Antrages Ziltener könnte unter Umständen weitreichende finanzielle Konsequenzen für die Gemeinde bewirken, weshalb dieser abzulehnen sei.

Beschlussfassung Abwasserverordnung

Die Gemeindeversammlung beschliesst mit 161 zu 47 Stimmen, den Antrag von Albert Ziltener zu übernehmen.

Somit lautet Artikel 14, Anschlusspflicht, Absatz 4

Wenn eine öffentliche Leitung aufgehoben, an einen anderen Ort verlegt oder das Entwässerungssystem geändert wird, sind die Kosten für die Anpassungen der Feinerschliessung durch den Verursacher zu tragen.

Nachdem die Diskussion zur Abwasserverordnung nicht mehr verlangt wird, wird diese in Berücksichtigung des Antrages Ziltener ohne Schlussabstimmung genehmigt.

Beratung und Beschlussfassung betreffend Gebührenordnung zur Abwasserverordnung

Weil weder ein Rückweisungsantrag noch ein Änderungsantrag eingereicht wird, genehmigt die Gemeindeversammlung die vom PA1 unterbreitete Gebührenordnung zur Abwasserverordnung diskussionslos.

Traktandum 5

Bericht und Antrag betreffend Verabschiedung der Verordnung über die Abfallbeseitigung inklusive der Gebührenordnung der Gemeinde Glarus (Abfallverordnung)

Folie 8

Dieses Geschäft wird gleich behandelt wie die Wasser- und Abwasserverordnung.

1. Ausgangslage

Die neue Abfallverordnung samt Gebührenordnung muss bis Mitte 2009 durch die Gemeindeversammlung verabschiedet werden. In den Mittellandgemeinden wird die Abfallentsorgung teilweise unterschiedlich gehandhabt. In Zukunft soll in den verschiedenen Dorfteilen ein für die Bevölkerung einheitliches Sammelsystem angeboten werden.

Aufgrund der Bestandesaufnahmen, die im Bulletin auf den Seiten 10 bis 13 dargestellt sind, wurden Lösungsvorschläge erarbeitet, welche als Grundlage für die Erhebung der Gebühren verwendet wurden. Es besteht insbesondere in folgenden Bereichen Handlungsbedarf:

- Gartenabfälle - Grünabfälle – Küchenabfälle - Sammelstellen.

Wichtig ist vor allem, dass die Entsorgungswege in den einzelnen Dorfteilen vereinheitlicht werden und das Angebot sowie die Öffnungszeiten kundenfreundlich sind. Im Weiteren ist dem Gedanken der verursachergerechten Verrechnung vermehrt Rechnung zu tragen (z.Bsp. gebührenpflichtige Sammeltouren für Karton für das Gewerbe usw.).

Grundsätzlich soll die Entsorgung von Gartenabfällen/Grüngut/Küchenabfällen mit Containern erfolgen, so wie dies in Glarus bereits heute praktiziert wird. Die Sammeltouren werden in Zusammenarbeit mit der Ketrag koordiniert. Zu diesem Zweck sollen Gebührenmarken eingeführt werden und es wird darauf geachtet, dass die Entsorgungskosten gegenüber heute nicht steigen.

In Zukunft soll es in Glarus flächendeckend nur noch betreute Sammelstellen geben und zwar in jedem Dorfteil eine. Das bedeutet, dass die Gemeinde Netstal von ihrem dezentralen System, welches sie heute betreibt, abweichen muss.

Auf der Basis dieser Vorschläge und der Mustervorlage des Kantons ist im Teilprojekt D2 (Finanzen) die Abfallverordnung und der Gebührentarif weiter bearbeitet worden. Anschliessend ist die Vorlage den Gemeinden zur Vernehmlassung unterbreitet worden. Am 27. März 2009 hat der Projektausschuss diese in zustimmendem Sinne zuhanden der Gemeindeversammlung vom 15. Mai 2009 verabschiedet. Zudem ist die Vorlage auch noch parallel beim zuständigen Departement, welches anschliessend an die Gemeindeversammlung noch seine Zustimmung geben muss, zur Prüfung eingereicht worden.

2. Erläuterungen zu den Artikeln

Art. 2 Grundsätze der Abfallbewirtschaftung

Abfälle sind nach Möglichkeit zu vermeiden, zu vermindern und zu verwerten. Es gilt grundsätzlich das Verursacherprinzip.

Abfälle, welche wiederverwertet werden können, werden nach Massgabe dieser Verordnung separat gesammelt und entsorgt. Kompostierbare Abfälle sind wenn möglich vom Verursacher selber zu kompostieren.

Art. 5 Verbote

Abfälle aus Haushalten und Betrieben dürfen nicht in öffentlichen Abfallbehältern entsorgt werden. Das Littering (Liegenlassen und Ablagern) von Abfällen ist grundsätzlich verboten. Zuwiderhandlungen werden bestraft.

Art. 6 Separatsammlungen und Kompostierung

Die Gemeinde organisiert neben der ordentlichen Abfuhr auch die notwendigen Separatsammlungen, nach dem jeweiligen Stand der Technik zur umweltgerechten Entsorgung. Je nach Bedarf kann das Angebot erweitert oder gekürzt werden.

Art. 10 Hundekot

Liegen gelassener Hundekot ist nicht nur in der Landwirtschaft, sondern auch zunehmend im Siedlungsgebiet ein Problem. Die Gemeinden im Glarner Mittelland verfügen über eine ausreichende Anzahl von speziellen Abfalleinrichtungen (Robidogs). Dennoch halten es viele Hundehalter nicht für nötig, die Überreste ihres vierbeinigen Lieblings korrekt zu entsorgen. Mit diesem Verpflichtungsartikel erhält die Gemeinde die Möglichkeit, Fehlbare entsprechend zu büssen.

Art. 11 Grundsatz

Grundsätzlich gilt gemäss den gesetzlichen Vorgaben für die Entsorgung das Verursacherprinzip. Diesem ist künftig noch mehr Nachachtung zu verschaffen. Das wird insbesondere erzielt, indem in Glarus künftig die Entsorgungskonzepte vereinheitlicht werden. Jene die Abfall verursachen, haben diesen korrekt zu entsorgen und auch zu bezahlen. Die Begleichung von Entsorgungskosten durch die Allgemeinheit via Pauschalgebühren ist möglichst zu vermeiden.

Art. 12 Gebührenerhebung

Die Erhebung der Gebühren, insbesondere jene beim Kehricht, erfolgt wie bisher über die gebührenpflichtigen Kehrichtsäcke. Die übrigen Kosten für die Abfallentsorgung aus den Haushaltungen (Separatsammlungen, Information) werden via jährliche Grundgebühr gedeckt.

Künftige Anpassungen sollen durch das zuständige Ressort im Rahmen der Kostenentwicklung angepasst werden können.

Beratung und Beschlussfassung der einzelnen Artikel der Abfallverordnung

Die Abfallverordnung befindet sich Sie im Bulletin auf den Seiten 51 bis 56. Die Vorsitzende gibt bekannt, dass auf der Seite 52 im Bulletin im Titel irrtümlich „Verordnung über die Siedlungsentwässerung“ steht. Es sollte heissen „Verordnung über die Abfallbeseitigung“.

Beim Artikel 12 Absatz 4 fehlt das Wort jährlich. Es muss heissen, „Die Bemessung und Höhe der jährlichen Grundgebühr wird in der beiliegenden Gebührenordnung festgelegt“.

3. Beratung der einzelnen Artikel der Abfallverordnung

Nachdem auf Anfrage kein Rückweisungsantrag gestellt wird, wird die Abfallverordnung, welche sich im Bulletin auf den Seiten 51 bis 56 befindet, abschnittsweise aufgerufen.

Regula Keller, Ennenda, beantragt namens der Grünen Partei Artikel 6, Separatsammlungen und Kompostierung, Absatz 7, wie folgt zu ergänzen:

Das private Kompostieren von organischen Abfällen aus Feld, Garten und Haushalt ist erwünscht. Auf die Nachbarschaft ist Rücksicht zu nehmen. Die Gemeinde fördert die private Kompostierung durch geeignete Massnahmen.

Die Gemeinde gewährleistet zudem ein öffentliches Angebot für die Kompostierung oder anderweitige Verwertung von organischen Abfällen, welches für alle Einwohner im Siedlungsgebiet ohne besonderen Aufwand nutzbar ist.

Gemäss Ausführungen der Antragstellerin ist unbestritten, dass organische Garten- und Rüstabfälle nicht verbrannt, sondern ökologisch sinnvoller verwertet werden sollten. Daher ist es völlig richtig, dass gemäss vorliegender Verordnung das private Kompostieren gefördert werden soll. Da aber nicht alle Einwohner eigene Möglichkeiten besitzen, sind sie auf ein gutes öffentliches Angebot angewiesen. Im Bulletin sind verschiedene Lösungen der bisherigen Gemeinden aufgelistet. Es soll aber nicht diejenige - ökologisch wenig sinnvolle - von Glarus übernommen werden. Die Antragstellerin verlangt, dass das Sammelangebot für alle Bewohner des Siedlungsgebietes ohne besonderen Aufwand nutzbar ist. Die Ausführungsdetails werden bewusst offen gelassen, damit die Behörde die beste und praktikabelste Lösung bestimmen kann. Mit dieser Lösung sollte aber ein Standart erreicht werden, wie er heute in Ennenda besteht. Das heisst, Sammelcontainer stehen an verschiedenen Standorten im Dorf, so dass man sein Rüstgut problemlos zu Fuss bringen kann. Bei einem gut zugänglichen Sammelstellenangebot muss darauf geachtet werden, dass nicht zu viele Fremdstoffe ins Sammelgut geraten. Das ist zugegebenermassen eine Herausforderung. Aber Ennenda beweist, dass es funktionieren kann. Ein gutes Sammelangebot für organische Abfälle hat auch seinen Preis. Und dieser soll über die Grundgebühr finanziert werden.

Nach dem Hinweis von Regula Keller, wonach bei Annahme des Antrages die Gebührenordnung überarbeitet werden muss, appelliert sie, Ihrem Antrag zuzustimmen.

Kaspar Figi, Riedern erwidert, dass die Ennendaner Lösung eine sehr ortsbezogene Organisation darstellt und nicht ohne weiteres auf die übrige Grossgemeinde übertragbar ist. In den bis Ende 2003 in Glarus entsorgten Küchenabfällen waren derart viele Fremdstoffe enthalten, dass der nach diesem System mit grossem Kostenaufwand produzierte Kompost auf keine Art und Weise verwertbar war. Der nach dem vom PA1 unterbreiteten System erzeugte Kompost ist nun einwandfrei und kann ökologisch verwertet werden.

Ungerecht und nicht verursachergerecht ist, wenn alle Wohn- und Betriebseinheiten die Entsorgung der organischen Abfälle über die Grundgebühr mitfinanzieren, auch diejenigen die gar keine organischen Abfälle kompostieren. Durch die kostendeckende Verrechnung der Grüngutentsorgung konnte die Grundgebühr in Glarus pro Wohn-/Betriebseinheit von 110 auf 60 Franken praktisch halbiert werden. Zur Verbesserung des bestehenden Angebotes wäre eine wöchentliche Einsammlung des Grüngutes zu prüfen, was die Dienstleistung erheblich verbessern würde. Aus diesen Gründen und weil eine Ennendaner Lösung auf dem ganzen neuen Gemeindegebiet praktisch nicht praktikabel ist, soll der Antrag des PA1 unverändert übernommen werden.

Ernst Disch unterstützt im Namen der Bürgerlich Demokratischen Partei den Antrag der Grünen. Er stellt fest, dass sich das dezentrale Sammelsystem der Gemeinde Ennenda bestens bewährt hat. Diese Dienstleistungen werden von den Einwohnern sehr geschätzt und stellen einen wichtigen Beitrag zu Gunsten der Natur und der Umwelt dar. Für die Übertragung auf das neue Gemeindegebiet sind zwangsläufig Änderungen notwendig. Der vom PA1 unterbreitete Vorschlag mit dem zentralen Sammelsystem würde aber einen grossen Rückschritt bedeuten. Sicher würden zahlreiche kompostierbare Abfälle via Kehrrichtverbrennungsanlage oder sogar illegal entsorgt werden. Mit einer gezielten dezentralen Sammlung könnte in Zukunft auch eine Biogasanlage zur alternativen Energiegewinnung beliefert werden. Gemäss Berechnungen des Ennendaner Bauchefs kostet die Entsorgung der Grün- und Küchenabfälle 5–6 Franken pro Haushalt und Monat. Ob das nun – weil es der einfachste Weg ist – via erhöhter Grundgebühr kompensiert oder vielleicht mittels verursachergerechter Lösungen ausgeglichen werden soll, muss in der entsprechenden Arbeitsgruppe geprüft werden. Deshalb ist die Gebührenordnung zurückzuweisen und der Antrag der Grünen zu genehmigen.

Beschlussfassung Abfallverordnung

Die Gemeindeversammlung beschliesst mit 179 zu 46 Stimmen, den Antrag von Regula Keller (unterstützt durch Ernst Disch) zu übernehmen.

Somit lautet Artikel 6, Separatsammlungen und Kompostierung, Absatz 7,

Das private Kompostieren von organischen Abfällen aus Feld, Garten und Haushalt ist erwünscht. Auf die Nachbarschaft ist Rücksicht zu nehmen. Die Gemeinde fördert die private Kompostierung durch geeignete Massnahmen.

Die Gemeinde gewährleistet zudem ein öffentliches Angebot für die Kompostierung oder anderweitige Verwertung von organischen Abfällen, welches für alle Einwohner im Siedlungsgebiet ohne besonderen Aufwand nutzbar ist.

Nachdem die Diskussion zur Abfallverordnung nicht mehr verlangt wird, wird diese in Berücksichtigung des Antrages Keller ohne Schlussabstimmung genehmigt.

Beratung und Beschlussfassung betreffend Gebührenordnung zur Abfallverordnung

Die Vorsitzende weist darauf hin, dass die finanziellen Konsequenzen der Änderung der Abfallverordnung noch nicht beziffert werden können. Deshalb gilt die Gebührenordnung zur Abfallverordnung (wie bereits bei der vorangegangenen Diskussion festgestellt) als zurückgewiesen.

Der Termin, an welchem die Gebührenordnung zur Abfallverordnung verabschiedet wird, kann heute noch nicht bekannt gegeben werden.

Folie 9

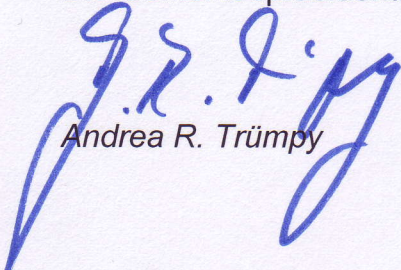
Dankesworte von Andrea Trümpy

Die Gemeindepräsidentin dankt dem Projektleiter Hans Peter Spälti und seinem Stellvertreter Frank P. Gross für ihre engagierte und kameradschaftliche Zusammenarbeit herzlich. Auch den PA1-Mitgliedern Käthi Meier-Probst, Hans Leuzinger und Kaspar Figi entbietet sie den besten Dank für die tatkräftige und wirkungsvolle Unterstützung während des Fusionsprozesses.

Bruno Raymann und Rita Bühler sowie alle Arbeitsgruppenmitglieder werden in diesen wohlverdienten Dank einbezogen. Auch allen Angestellten der neuen Gemeinde Glarus, die mit ihrem Sondereinsatz in irgendeiner Weise zum guten Gelingen dieser Versammlung beigetragen haben, gebührt ein spezieller Dank.

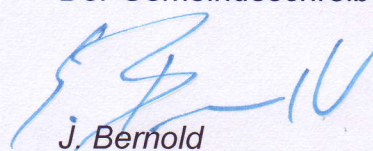
Mit den besten Wünschen für das bevorstehende Wochenende schliesst Andrea Trümpy die dritte ausserordentliche Gemeindeversammlung. Die Polzeistunde ist in allen vier Glarus-Mitte-Gemeinden auf 03.00 Uhr festgelegt.

Die Gemeindepräsidentin:



Andrea R. Trümpy

Der Gemeindeschreiber:



J. Bernold